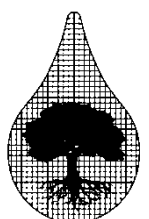


Gemeinde Rickling

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 für das Grundstück „Am Kiesberg 7“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Gemeinde Rickling

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21
für das Grundstück „Am Kiesberg 7“**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1 - 23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Info@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 19.3.2024

BBS- Umwelt GmbH

Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.

HRB 23977 KI

:

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kristina Hissmann

Angela Bruens

Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung (PROKOM GmbH)	7
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	16
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.4.1	Brutvögel	16
4.4.2	Rastvögel	18
4.5	Nicht europäisch geschützte Arten	18
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	19
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1	Fledermäuse	19
5.1.2	Haselmaus	19
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	22
6.2	Europäische Vogelarten	24
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	25
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	26
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	26
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	27
7.2.3	Handlungsbedarf für nicht oder national geschützte Arten	28
8	Zusammenfassung	28
9	Literatur	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je vier Wohnungen auf dem Grundstück "Am Kiesberg 7" in der Gemeinde Rickling.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Rickling. Die bestehende Bahntrasse Bad Segeberg - Neumünster trennt den Bereich der Siedlung "Am Kiesberg" von der Ortslage. Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das eigentliche Vorhabengrundstück "Am Kiesberg 7" (Flurstück 10/24 der Flur 8, Gemarkung Neuerfrade-Rickling) mit einer Fläche von 1.815 m² sowie Teile der vorgelagerten Verkehrsfläche der Straße "Am Kiesberg" (Flurstück Nr. 61/9).

Der so gebildete Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 2.063 m².

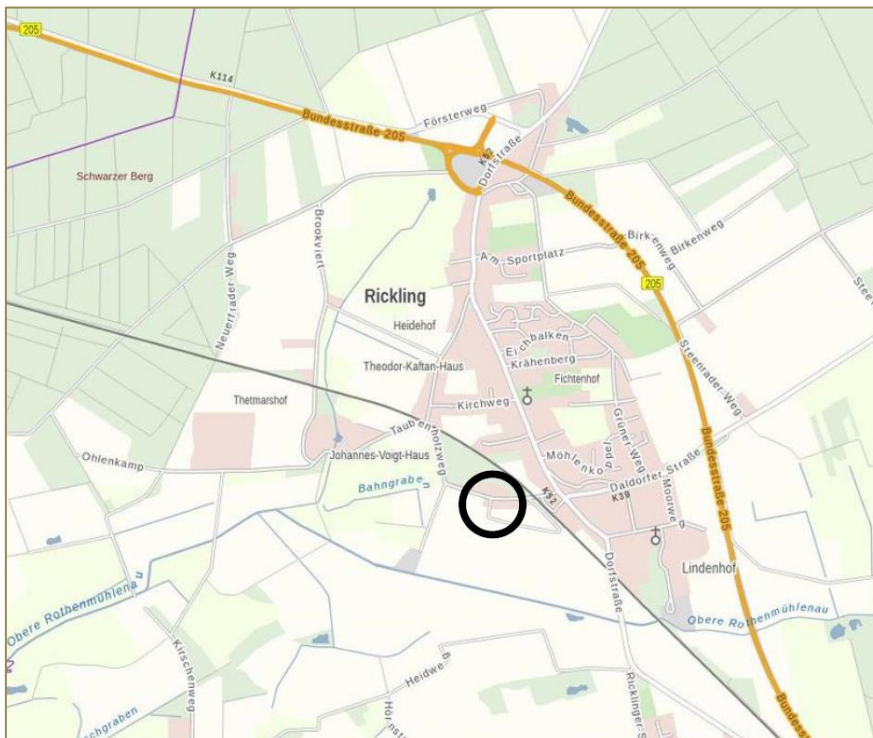


Abb. 1: Lage des Vorhabens (PRKOM GmbH)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung vom 1.7.2022.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (PROKOM GmbH 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass durch die Lage des B-Plans im Innenbereich die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung (PROKOM GmbH)

Gemeinsam mit dem Vorhabenträger plant die Gemeinde Rickling die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit je 4 Wohnungen auf dem Grundstück Am Kiesberg 7 in der Gemeinde Rickling. Wenngleich die Bestandsbebauung bereits heute wohnbauliche genutzt ist, so ist das Grundstück planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Eine wohnbauliche Nutzung ist demnach nicht genehmigungsfähig und erfordert daher die Aufstellung eines B-Planes.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Eingangsniveaus wird das nach Süden abfallende Gelände im nordöstlichen Grundstücksbereich aufgeschüttet.

Ergänzend zu zwei Gebäuden sind Abstellräume, Freisitze und Stellplätze vorgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung der Mehrfamilienhäuser zu schaffen.

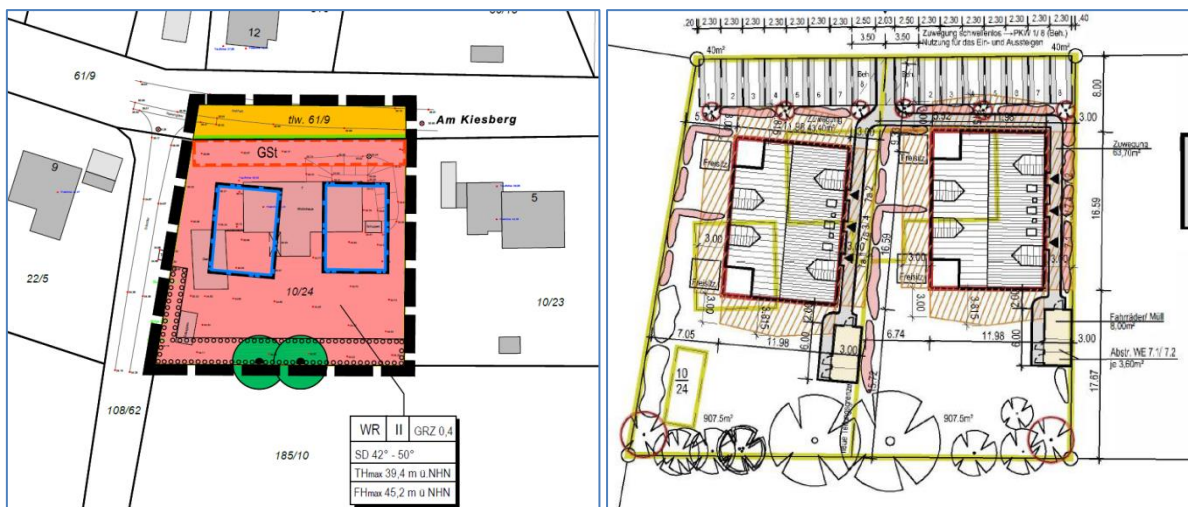


Abb. 2: B-Planentwurf und Vorhaben- und Erschließungsplan, Dipl.-Ing. Architekt Frank P. var Wely, Stand: 31.03.2022, ohne Maßstab

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten wird ein Gebäude abgerissen und es werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Ziergehölze u.a. Gestaltungs- und Gartengrün eingegriffen.

Bei Abriss des Wohngebäudes und Neubebauung erfolgen Eingriffe in das Gebäude selbst und es treten Störungen durch die Bauarbeiten auf (Eingriffe in umgebende Flächen im Baufeld, Baulärm, Bewegung von Fahrzeugen und Maschinen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Baumbestand reduziert, bleibt aber gem. Abb. 2. Am Rand bis auf die Nordgrenze überall erhalten, auch wenn nur zwei Bäume festgesetzt werden. Die derzeit vorhandenen Holzgebäude werden entfernt, Wege und Stellplätze werden hergestellt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung zu erwarten. Diese wird sich aufgrund der Lage der Stellplätze an der Straße kaum auf das Grundstück selbst auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Abriss die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Bewegungen, Staub) gehen über diesen Bereich hinaus..

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Es werden zukünftig weniger Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, der Altbaumbestand wird jedoch zum Erhalt festgesetzt bzw. ein großer Teil der Gehölze bleibt gem. Abb. 2 erhalten.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage an der Straße keine erhebliche artenschutzrechtliche Wirkung haben.

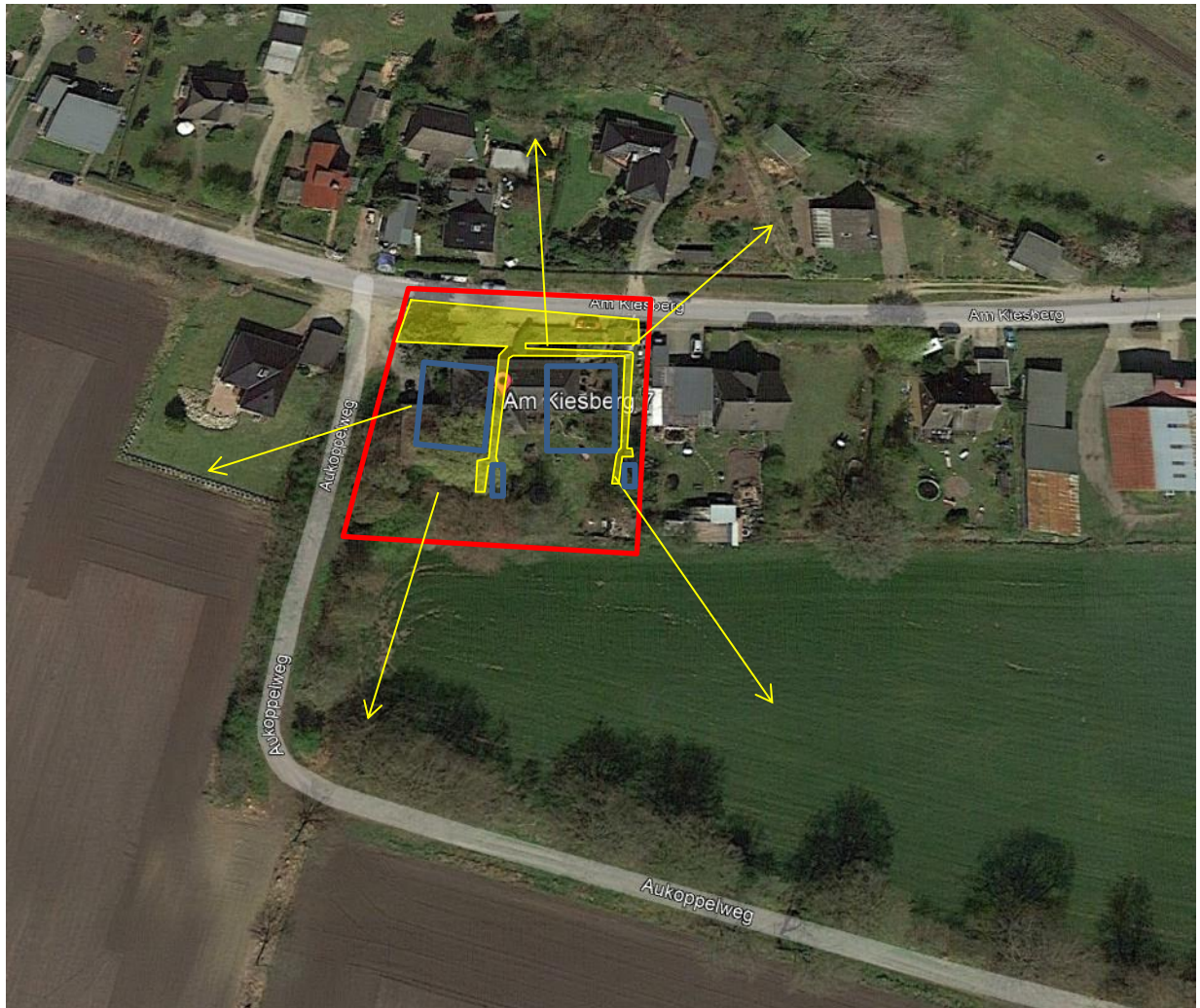


Abb. 3: Flächeninanspruchnahme und indirekte Wirkungen (Pfeile) v.a. der Bauphase (s.a. Abb. 2)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich sind das bestehende und länger nicht genutzte Gebäude sowie der Garten/Baumbestand zu bearbeiten/regeln. Weiteres Gestaltungsgrün ist nur in geringem Umfang betroffen.

Im Umfeld grenzen im Süden Grünland, Knick und Acker, sonst Siedlung mit Gärten an.



Aukoppelweg westlich angrenzend mit Einzelbäumen, südlicher auch mit Knick



Garten und südliche Grenze des Geltungsbereichs mit älteren Gehölzen, eine Weide und Buche weisen Stammdurchmesser > 50 cm auf.



Holzschuppen mit Efeubewuchs und Weide, Buche und Birke an der Grenze zum Aukoppelweg



Weide im Süden mit Astabbruch, Totholz



Holzanbau und Brache mit v.a. Giersch, Brennnessel- und Grasflur



Wohngebäude mit Leichtbauwänden und einfacher Dacheindeckung



Dachpfannen mit geringer Eignung als Fledermausquartier, Dachunterstand mit Möglichkeit für Fledermausquartiere



Holzanbau mit defekter Verschalung und Höhlen für Fledermäuse oder Brutvögel



Grüngestaltung Am Kiesberg mit wenigen Sträuchern und Grasflur

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.



Abb. 4: Daten Artkataster des LLUR

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

Bäumen mit kleinerem Höhlenpotenzial sind nur an der Südgrenze des Grundstücks vorhanden. Für Baumfledermäuse können sie als Tagesquartier geeignete Strukturen bedeuten.

An den Holzgebäuden sind im Bereich der Verkleidungen Spalten vorhanden, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen fanden sich nicht (Sichtkontrolle bei der Begehung). Es ist im Rahmen

der Potenzialanalyse jedoch ohne Kartierung ein Quartierpotenzial anzunehmen, die Zwergfledermaus ist mehrfach in der Umgebung aus LLUR-Daten bekannt.

An dem Hauptgebäude sind keine Quartiere in Wänden oder Dach erkennbar. Jedoch sind an dem Gebäude Dachunterstände mit Holzverschalungen vorhanden, die hier Sommerquartiere für Fledermäuse enthalten können.

Möglich sind dort Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus, die hier Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben finden könnte. Die Breitflügelfledermaus als Art der Dachböden ist in Rickling bekannt, die das betroffene Gebäude aufgrund vieler Einflugmöglichkeiten nutzen könnte. Bei der Begehung im Juli wurden jedoch keine Spuren von Fledermäusen im Gebäude gefunden.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets (Gärten) genutzt werden.

Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Gärten und das Grünland im Süden können als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden. Baumreihen/Knicks, wie an dem Weg Aukoppel, können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Eine besondere Eignung ist nicht gegeben.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Nördl. Garten	Umgebung /Park
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	TQ, Wo, Wi
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	TQ	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	TQ	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	TQ	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Am abzureißenden Gebäude kann ein

Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Quartiere geeignete Strukturen (Dachunterstände, Holznebengebäude) vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist.

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Das Verbreitungsgebiet ermöglicht eine Reihe von Arten mit Kammmolch, Kreuz- und Knoblauchkröte, Moorfrosch und Zauneidechse als Reptilienart. Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Für die Zauneidechse fehlen offene sandige Flächen, so dass ein Vorkommen nicht angenommen wird.

Die Haselmaus kann in den Knicks in der Umgebung vorkommen. Durch die Vernetzung der an der Südgrenze liegenden Gehölze über den Knick am Aukoppelweg nach Süden ist die Art hier nicht ganz auszuschließen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kommt die Art im Gewässersystem der Osterau vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Das Hauptgebäude selbst bietet keine Nistplätze für Vogelarten. Nischen oder Spalten sind im Innern vorhanden, es wurden bei der Begehung aber keine Nester festgestellt. Dies gilt weitgehend auch für das Nachbargebäude. Bei der Begehung wurden keine

Nester oder Nischen festgestellt. Je nach Zeitdauer bis zu einem Abriss kann sich dieses jedoch ändern, da geeignete Strukturen vorhanden sind.

Die Gehölze mit Bäumen und Sträuchern können ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Da auch kleinere Höhlen vorhanden sind und Totholzanteile, ist auch mit Meisen und u.U. Spechten als Höhlenbrütern zu rechnen. Der Baumbestand ermöglicht eine Reihe von Revieren, das Gartengrundstück kann für kleinere Arten auch ganze Reviere in den zu entfernenden Bäumen bieten. Zwei ältere Bäume an der Südgrenze bleiben bestehen. Aufgrund der Lage an einer Straße und Weg mit Erholungsnutzung/Fußgängern ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

Bei der Begehung im Juli wurden keine Schwalben in oder am Gebäude gefunden.

Sträucher und Brachflächen im Gartengrundstück können auch Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten, allerdings ist der jetzt verwilderte Garten ehemals genutzt und im östlichen Teil auch deutlich gepflegt, so dass nur in geringem Umfang Arten wie der Zaunkönig oder das Rotkehlchen angenommen werden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		X	(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		X	X
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		(X)	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

4.5 Nicht europäisch geschützte Arten

Am Rand der Ortschaft ist mit einer Reihe ungefährdeter Arten zu rechnen. Es kann die Waldeidechse in totholzreichen brach liegenden Gartenabschnitten und Gehölzflächen vorkommen. Mit Kleinsäugetern ist ebenso zu rechnen und Eichhörnchen werden die Altbäume als Lebensraum nutzen. Das Vorkommen des Marders wurde in dem Wohnhaus nicht festgestellt.

Das Vorkommen von Laufkäfern ist anzunehmen, weitere Käferarten sind zu erwarten und auch v.a. gehölbewohnende Schmetterlingsarten und weitere Insekten sind möglich. Weiterhin ist mit der Weinbergschnecke zu rechnen und Heuschrecken nutzen die brachliegenden Gartenflächen.

Eine besondere Eignung aufgrund von besonders trockenen oder feuchten Standortbedingungen ist nicht erkennbar.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes und Fällen von Bäumen können potenzielle Sommerquartiere von u.a. Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden. Bei den Eingriffen können durch Abriss oder Verschluss zudem Tiere in den Quartieren gefährdet und gestört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der Großbäume nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (v.a. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Sommerquartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus u.a. Arten)

5.1.2 Haselmaus

Die Art ist in den Gehölzen mit Verbindung zum südlichen Knick und Nahrungspflanzen, d.h. Hasel, Schlehe oder Geißblatt etc. möglich. Die betroffenen Gehölze an der Straße sind daher ungeeignet. Gehölze am Aukoppelweg und der südlichen Grundstücksgrenze bleiben erhalten, hier ist eine Störung möglich und zu bewerten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung bei Bauarbeiten

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben derzeit nicht betroffen. Wenn der Abriss in der Brutzeit erfolgt und durch weiteren Verfall des Gebäudes Brutplätze entstehen und genutzt werden, ist dieses neu zu bewerten. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden. Für den Verlust der wenigen Brutmöglichkeiten ist keine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Abriss des Gebäudes

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die vorhandenen Bäume stellen geeignete Brutplätze dar. Diese werden jedoch weitgehend erhalten (s. Abb. 2), betroffen sind v.a. kleinere Gehölze an der Straße „Am Kiesberg“. Nistplätze von Freibrütern sind damit in geringem Umfang betroffen. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Ruderalflächen

Die Brachflächen in dem Garten stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Bodenbrütern möglich. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Bauaufreimung während der Brutzeit könnten besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den angrenzenden Flächen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung

- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL *)

Mückenfledermaus: Vorwarnliste (RL V)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Abrissarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abrissmaßnahmen (aller Gebäude) außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Vorrangig sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug geeigneten Bereichen (hier die Verschaltungen Wohngebäude und Nebengebäude) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen. Denkbar wäre auch ein Entfernen der Verschaltungen von Hand mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren.

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiere durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe. Gemäß Fledermauspapier des LBV (LBV-SH, 2011) wäre als Kartierung eine zweimalige Begehung mit Detektor zwischen 01. Juni und 15. Juli erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Abriss des Gebäudes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zerstört. Zur Sicherung der ökologischen Funktion werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere durch das Anbringen von 4 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) und eine Großraumhöhle an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Die Maßnahme ist bereits vor dem Eingriff umzusetzen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

- ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Haselmaus

Rote Liste SH: (RL 2)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tiere in den randlichen Gehölzen sind nicht betroffen, wenn diese unbeeinträchtigt bleiben, wie in Abb. 2 dargestellt. Um dieses sicher zu stellen, ist während der Bauzeit eine feste Abgrenzung zwischen Baustelle und Gehölzen herzustellen.

Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus:

Bauzaun oder vergleichbare Abgrenzung zwischen Baubereichen und Gehölzen am Rand des Grundstücks.

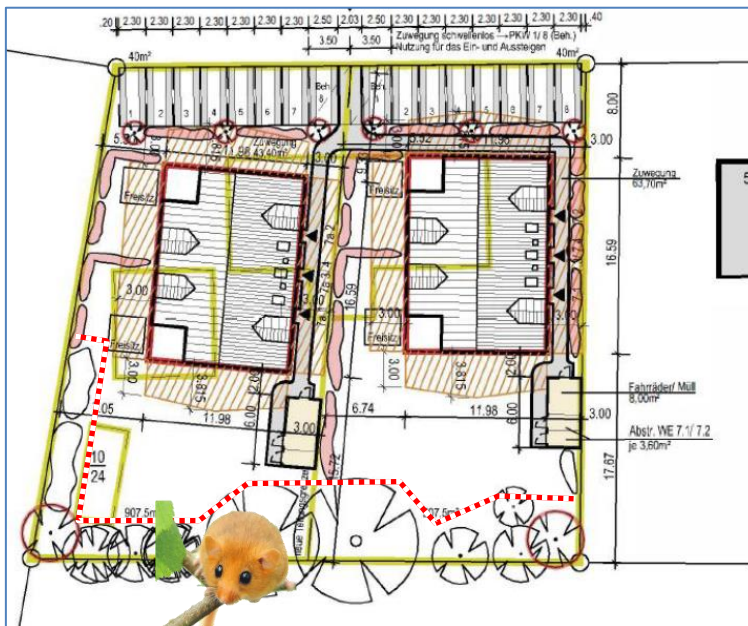


Abb. 5: Abgrenzung von potenziellen Haselmausgehölzen

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Schutz der Gehölze erfolgt kein Verlust pot. Lebensstätten.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

- ja nein (sofern die CEF-Maßnahme umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Haselmäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch aufgrund der Störungsunempfindlichkeit nicht zu befürchten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

6.2 Europäische Vogelarten**Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Bodenbrüter**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel

Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Aufgrund des Erhalts der meisten Großbäume bleiben überwiegend die Reviere erhalten. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern werden jedoch die Brutmöglichkeiten v.a. für Höhlen- und Nischenbrüter verbessert.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an den verbleibenden Großbäumen (4 Stck.).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der GebäudeFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Begehung im Mai 2019 ergab keine Nester am Gebäude. Dies kann sich bis zum Abriss u.U. ändern. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem der Gebäudabriss außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 4 Gebäudevögel

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt, ein geringer Verlust im Zusammenhang mit den Holzbauten wird über die Nischenbrüterkästen (s. Maßnahme AA 1) ausgeglichen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Abrissmaßnahmen und Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an den als Quartier bzw. Einflug

geeigneten Bereichen (hier die Verschalungen Wohngebäude sowie Bäume mit Höhlen) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen oder es sind alle möglichen Öffnungen außerhalb der Quartierzeiten zu verschließen. Denkbar wäre auch ein Entfernen der Verschalungen von Hand mit biologischer Baubegleitung und ggf. Stopp der Arbeiten oder Umsetzen von Tieren.

Vermeidungsmaßnahme 2 Haselmaus:

Bauzaun oder vergleichbare Abgrenzung zwischen Baubereichen und Gehölzen am Rand des Grundstücks.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel

Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel

Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum September bis Februar. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung der Gebäude (bzw. Gebäudestrukturen) nicht erfolgt, ist ein Abriss / Umbau des Gebäudes auch zu anderen Zeiten möglich. Dies wäre im Einzelfall abzustimmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Funktionssicherung ohne zeitliche Unterbrechung: Die ökologischen Funktionen müssen durchgehend erfüllt sein. Die nötige Vorlaufzeit der Maßnahmenumsetzung hängt von der Entwicklungszeit der benötigten Habitate ab.
- Räumlicher Zusammenhang: Die CEF-Maßnahmen müssen in einer für die betroffenen Bewohner des zerstörten Habitats erreichbaren Entfernung, d.h. innerhalb

des Aktionsraums der betroffenen Arten liegen. Wie weit der räumliche Zusammenhang reicht, hängt von der jeweiligen Tierart ab.

- Kontrolle der Funktionsfähigkeit: Durch eine Funktionskontrolle ist nachzuweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im erforderlichen Umfang bereitstellen und somit die Voraussetzungen für eine Besiedlung erfüllt sind.

CEF-Maßnahme 1 Fledermäuse:

Zur Sicherung der ökologischen Funktion sind Spaltenquartiere durch das Anbringen von 4 Spaltenkästen (z. B. Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R von hasselfeldt-naturschutz) und eine Großraumhöhle an Gebäuden oder Bäumen in der Umgebung zu schaffen.

Die Maßnahme ist bereits vor dem Eingriff umzusetzen.



Quelle: Hasselfeldt Naturschutz und Schwegler

Ein Verzicht auf die Maßnahme (Anbringung von 4 Quartierkästen für Fledermäuse) ist dann möglich, wenn durch eine Kartierung (mehrere Detektorbegehungen in der Wochenstubezeit durch eine Fachperson) nachgewiesen wird, dass das Gebäude keine Funktion als Sommerquartier besitzt.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Verbesserung des Brutplatzangebotes im Geltungsbereich erforderlich wird.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

Anbringen von künstlichen Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrütern an den verbleibenden Großbäumen (4 Stck.).

7.2.3 Handlungsbedarf für nicht oder national geschützte Arten

Da keine besondere Bedeutung für diese Arten gegeben ist (s. Kap. 4.5) sind Maßnahmen über den Handlungsbedarf Artenschutz für weitere Arten in der Eingriffsregelung ausreichend abgearbeitet. Maßnahmen der Eingrünung und des Ausgleichs in der Eingriffsregelung sind ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten und Lebensgemeinschaften für dieses Vorhaben zu vermeiden.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rickling plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung an der Straße „Am Kiesberg 7“ zu schaffen.

Durch den B-Plan werden zwei Wohnhäuser mit Garten und Parkplatzflächen hergestellt. Gehölze und Garten werden teilweise überbaut, im südlichen Gartenbereich aber auch umfangreicher erhalten.

In den Gehölzen und Brachflächen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch angrenzende Nutzungen, Brutplätze von Vögeln zu erwarten. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Durch Verlust der Gehölze wird eine Kompensation für Gehölzvögel erforderlich und Ausgleich durch Aufwertung des Nistplatzangebotes im Geltungsbereich vorgesehen.

Das Gebäude mit Nebengebäuden weist eine Eignung für Quartiere von Fledermäusen auf. Strukturen, die potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus geeignet und genutzt werden können ergeben sich v.a. aus Holzverschalungen. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich. Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Schaffung von Quartieren für die Arten) erforderlich. Diese Maßnahme wird an verbleibendem Baubestand umgesetzt.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass das Gebäude nicht durch Fledermäuse genutzt wird, können die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse entfallen.

Da zudem die Haselmaus in den Knicks im Süden nicht auszuschließen ist, ist für den Gehölzbestand, der nicht überplant wird, während der Bauzeit eine Schutzabgrenzung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgezogenen Ausgleichs kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (Hrsg.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. – Kiel: 114 pp.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.